

Vademekum für die durch Gesetz bestimmten Informationsbeauftragten

- Version vom 15. Februar 2024 -

- Version vom 15. Februar 2024 -

Geschichte dieses Dokuments

Datum	Version	Abänderungen
16/01/2019	V.1 -	
15/02/2019	V.2 -	"Informieren der Erklärungspflichtigen" (S. 8) und "Erklärungen durch Kontaktpersonen hinterlegen" (S. 30-31)
05/04/2019	v.3 -	streichen "Geburtsort" (S. 6) + Link zu F.A.Q. in Bezug auf Entlohnung (S. 8) + Knopf "Senden" (S. 30, 31, 32, 33, 37)
05/02/2020	V.4 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2020 (Mandate 2019)
15/01/2021	v.5 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2021 (Mandate 2020)
10/02/2022	v.6 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2022 (Mandate 2021)
15/02/2023	v.7 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2023 (Mandate 2022) und über das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 21. Dezember 2022
15/02/2024	v.8 -	Aktualisierung betreffend das Meldejahr 2024 (Mandate 2023)

Vademekum für die Informationsbeauftragten

Einleitung

Seit 2005 sind viele öffentliche Mandatare, im Folgenden "Erklärungspflichtige" genannt, dazu verpflichtet, dem Rechnungshof jährlich die Liste der von ihnen ausgeübten Mandate, Ämter und Berufe zu übermitteln.¹ In gewissen Umständen müssen sie auch eine Vermögenserklärung hinterlegen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die politische Landschaft, auch für die Bürger, transparenter zu gestalten, indem Prominenzen veranlasst werden, ihre Mandate, Ämter und Berufe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sie zu veröffentlichen.

Der Gesetzgeber hat vorgesehen, dass jede betreffende Einrichtung dem Rechnungshof jährlich eine Liste der Personen, die eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen müssen, zukommen lässt. Diese Aufgabe wurde in die Hände von einzelnen Personen, den sogenannten "Informationsbeauftragten", gelegt.

Die Gesetze vom 14. Oktober 2018² haben in die Mandatsgesetzgebung einige Neuerungen eingebaut. Nachstehend werden die wichtigsten Neuerungen die seit 2019 für Informationsbeauftragten gelten, aufgeführt:

- Informationsbeauftragte können die Liste der Erklärungspflichtigen ihrer Einrichtung nur noch elektronisch über die auf der Website des Rechnungshofes verfügbare Computeranwendung Regimand einreichen.³ Die Übermittlung einer Liste von Erklärungspflichtigen auf Papier ist nicht zulässig.
- Die mit den Mandaten, Ämtern und Berufen verbundene Entlohnung muss angegeben werden (je nach Fall handelt es sich um einen steuerbaren Bruttojahresbetrag, d.h. nach Abzug der Soziallasten, oder eine vorher festgelegte Größenordnung der Entlohnung).
- Der Rechnungshof kann Informationsbeauftragten, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, in folgenden Fällen eine administrative Geldbuße auferlegen:
 - es wurde keine Liste der Mandatare eingereicht;
 - die Liste der Mandatare wurde zu spät eingereicht;
 - es wurde eine unvollständige Liste eingereicht.

Gegen diese Sanktionen kann eine Beschwerde bei einer parlamentarischen Überwachungskommission eingelegt werden.

Darüber hinaus ist eine strafrechtliche Verurteilung immer möglich, aber niemand darf wegen derselben Zuwiderhandlung zweimal – administrativ und strafrechtlich - bestraft werden.

- Der Rechnungshof veröffentlicht spätestens am 15. Februar des Jahres, das auf das Meldejahr folgt, drei Listen:
 - die Liste der Mandate, Ämter und Berufe aller Erklärungspflichtigen;
 - die Liste der Personen die keine Mandatsliste eingereicht haben;

¹ Siehe das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 2. Mai 1995 und das ordentliche Ausführungsgesetz und das Sonderausführungsgesetz vom 26. Juni 2004.

² Ordentliches Gesetz und Sondergesetz vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung der Gesetzgebung über die Mandatslisten und Vermögenserklärungen betreffend die Transparenz der Entlohnung, die Erweiterung auf öffentliche Verwalter, die elektronische Hinterlegung und die Kontrollen.

 $^{{\}tt 3} \, \underline{https://www.ccrek.be/DE/Mandate/ErklarungInformations beauftragter.html} \\$

- die Liste der Personen die keine Vermögenserklärung eingereicht haben.

Mit den Gesetzen vom 21. Dezember 2022⁴ wurden Anpassungen an die seit 2019 geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Die folgenden Bestimmungen dieser Gesetze sind für Informationsbeauftragten von besonderem Interesse:

- Die Frist für die Übermittlung der Liste der Erklärungspflichtigen durch die Informationsbeauftragten an den Rechnungshof wurde bis Mitte April verlängert. 2024 können die Informationsbeauftragten ihre Liste von Erklärungspflichtigen zwischen dem 16. Februar und dem 15. April einreichen.
- Die leitenden Beamten des Ministeriums der Landesverteidigung und der föderalen öffentlichen Dienste sowie die Generalbeamten der Ministerien und öffentlichen Dienste der Gemeinschaften und Regionen müssen die Entlohnung für ihr erklärungspflichtiges Mandat in Form eines steuerbaren Bruttojahresbetrags angeben.
- Entlassungs-, Abgangs- oder Austrittsentschädigungen gelten nicht als Entlohnungen, die für die Ausübung eines erklärungspflichtigen Mandats oder leitenden Amts gewährt werden.
- Die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen, sowie die Listen von Personen die Mandatslisten und Vermögenserklärungen nicht eingereicht haben, werden nicht länger im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.⁵ Diese Listen sind jedoch weiterhin bis spätestens den 15. Februar des auf das Meldejahr folgenden Jahres auf der Website des Rechnungshofs abrufbar.

Inhalt dieses Vademekums

Teil I dieses Vademekums fasst die grundlegenden Prinzipien der Gesetzgebung zusammen und gibt praktische Empfehlungen zur Beantwortung von Fragen zu den Grundlagen und der Anwendung der Mandatsgesetzgebung.

Teil II führt die Informationsbeauftragten Schritt für Schritt durch die Eintragung ihrer Liste von Mandataren in die *Regimand*-Anwendung.

Fragen?

Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie in den FAQ⁶ auf der Website des Rechnungshofs.

Der Rechnungshof ist wie folgt zu erreichen:

- über die E-Mail-Adresse info.regimand@ccrek.be;
- über den telefonischen Helpdesk 02/551.88.50 während der Öffnungszeiten, die auf der Website des Rechnungshofs zu finden sind.

Information für die Erklärungspflichtigen

Der Rechnungshof erstellt auch für die Erklärungspflichtigen ein Vademekum und eine FAQ mit Informationen über ihre gesetzlichen Verpflichtungen und die Vorgehensweise betreffend die Erklärung ihrer Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen sowie ihrer Vermögenserklärung. Die Fassung 2024 dieser Dokumente wird ab dem 1. Juli 2024 auf der Website des Rechnungshofs zur Einsichtnahme verfügbar sein (www.rekenhof.be).

⁴ Ordentliches Gesetz und Sondergesetz vom 21. Dezember 2022 zur Abänderung sonstiger Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen, sowie die Vermögenserklärung. (Übersetzung)

⁵ Berichtigungen von zuvor im Belgischen Staatsblatt veröffentlichten Listen werden weiterhin auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht.

 $^{^{6}\,\}underline{\text{https://www.ccrek.be/DE/Mandate/ErklarungInformationsbeauftragter.html}}$

Der Rechnungshof empfiehlt den Informationsbeauftragten jedoch, die Erklärungspflichtigen ihrer Einrichtung regelmäßig an ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Einreichung einer Liste der Mandate, Ämter und Berufe sowie einer Vermögenserklärung zu erinnern.

INHALT

Einleitung		
	L I - GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNG DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE NDATSLISTEN UND DIE VERMÖGENSERKLÄRUNGEN	8
Кар	oitel 1	9
Der	durch Gesetz bestimmte Informationsbeauftragte	9
1.1	Definitionen	9
1.2	Wer ist ein Informationsbeauftragter?	9
1.3	Aufgabe des Informationsbeauftragten	10
1.4	Wie wird die Liste der Mandatare eingereicht?	11
1.5	Welche Daten müssen Sie via Regimand einreichen?	11
1.6	Wann müssen Sie Ihre Liste von Mandataren einreichen?	14
1.7	Probleme beim Einloggen	15
1.8	Kontakt und Erreichbarkeit	15
Kap	oitel 2	16
Die	Erklärungspflichtigen und ihre Aufgaben	16
2.1	Wer ist Erklärungspflichtig?	16
2.2	Liste der Mandate, Ämter und Berufe 2.2.1 Wie müssen Erklärungspflichtige ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen übermitteln? 2.2.2 Was muss in der Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen erwähnt werden? 2.2.3 Wann muss ein Erklärungspflichtiger seine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen?	16 16 16
2.3	 Vermögenserklärungen 2.3.1 Wie muss ein Erklärungspflichtiger) eine Vermögenserklärung hinterlegen? 2.3.2 Was muss der Erklärungspflichtige in seine (ihre) Vermögenserklärung wiedergeben? 2.3.3 Wann muss ein Erklärungspflichtiger eine Vermögenserklärung hinterlegen? 2.3.4 Behandlung der Vermögenserklärungen 	17 18 18 18
Kap	oitel 3	20
Ver	waltungs- und strafrechtliche Sanktionen - kontradiktorisches Verfahren	20
3.1	Was passiert, wenn Sie Ihre Verpflichtungen mangelhaft, verspätet oder gar nicht erfüllen	20
3.2	Vorhergehendes kontradiktorisches Verfahren – Möglichkeit zur Anfechtung	20
3-3	3 Endgültige Stellungnahme des Rechnungshofes	
3.4	Sanktionen	21
Kap	Kapitel 4	
Ver	öffentlichung der Listen und Berichtigung der veröffentlichten Angaben	22
Kap	oitel 5	23
Zus	ammenfassende Tabelle	23

Anlage 1	26
Die Verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen (die spezifisch für die Informationsbeauftragten gelten)	26
TEIL II - PRAXISHANDBUCH ZUR ÜBERMITTLUNG DER LISTE VON	
MANDATAREN EINER EINRICHTUNG VIA REGIMAND	29

TEIL I - GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNG DER GESETZGEBUNG ÜBER DIE MANDATSLISTEN UND DIE VERMÖGENSERKLÄRUNGEN

Kapitel 1

Der durch Gesetz bestimmte Informationsbeauftragte

1.1 Definitionen

In diesem Vademekum versteht man unter:

- "Informationsbeauftragte(r)": die Person, die gemäß Artikel 6 des ordentlichen Gesetz und des Sondergesetzes vom 26. Juni 2004 bezeichnet wurde, um dem Rechnungshof Informationen über die Erklärungspflichtigen seiner Einrichtung zu übermitteln. Seine/Ihre Aufgabe ist es, die Liste der Personen die in der Einrichtung ein erklärungspflichtiges Mandat ausüben, zusammen mit Informationen über die mit diesen erklärungspflichtigen Mandaten verbundenen Entlohnungen, sowie das Anfangs- und Enddatum des Mandats, einzureichen.
- "Erklärungspflichtiger": der Inhaber eines erklärungspflichtigen Mandats innerhalb einer Verwaltung oder einer öffentlichen Einrichtung.
- "Erklärungspflichtiges Mandat": ein Mandat oder ein Amt, das in den ordentlichen Gesetzen und in den Sondergesetzen vom 2. Mai 1995 und vom 26. Juni 2004 erwähnt wird und das die Person, die das Mandat oder das Amt während eines bestimmten Jahres innehat, verpflichtet, dem Rechnungshof im folgenden Jahr eine Liste der Mandate, Ämter und Berufe und gegebenenfalls eine Vermögenserklärung einzureichen;
- "sonstiges Mandat, Amt oder Beruf": jedes Mandat, Amt oder jeder Beruf, das bzw. der von einem Erklärungspflichtigen während des Tätigkeitsjahres zusätzlich zu seinem/ihren Mandat(en) ausgeübt wird. Dabei kann es sich um eine entlohnte oder nicht entlohnte Tätigkeit in Belgien oder im Ausland handeln.
- "Meldejahr": das Jahr, das auf das Jahr der Tätigkeit folgt.
- "Tätigkeitsjahr": Jahr, in dem der Erklärungspflichtige ein erklärungspflichtiges Mandat oder Amt ausgeübt hat, auch wenn es nur einen Tag gedauert hat.

1.2 Wer ist ein Informationsbeauftragter?

Wenn Sie eine der folgenden Funktionen ausüben, sind Sie laut Gesetz ein Informationsbeauftragter:

- Sekretär des Ministerrats, der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt oder der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Greffier/Generalsekretär der Abgeordnetenkammer, des Senates, des Flämischen Parlamentes, des Wallonischen Parlamentes, des Parlamentes der Föderation Wallonie-Brüssel, des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt oder des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Greffier einer Provinz;
- Sekretär oder Generaldirektor einer Stadt oder einer Gemeinde;
- Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder Generalsekretär des Landesverteidigungsministeriums;

Unter sonstigen Mandaten innerhalb Organisationen werden nur *Verwaltungsfunktionen* verstanden: es handelt sich z.B. nicht um die nicht entlohnte Mitgliedschaft einer Generalversammlung, Bevollmächtigungsverträge, Titel, Ehrenämter, usw.

- Generalsekretär des Ministeriums oder des öffentlichen Dienstes einer Gemeinschaft oder Region;
- Leiter einer öffentlichen Einrichtung, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet;
- Leiter einer öffentlichen Sozialversicherungseinrichtung gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung, in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen;
- Generalverwalter oder Leiter einer öffentlichen Einrichtung unter der Aufsicht einer Gemeinschaft oder einer Region;
- Präsident des Verwaltungsrates einer interkommunalen Vereinigung;
- Präsident des Verwaltungsrats einer juristischen Person, auf welche eine öffentliche Behörde allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt:
- Präsident des Verwaltungsrats einer juristischen Person, bei der mindestens ein Mitglied durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde dem Verwaltungsrat, Beirat oder Direktionsausschuss angehört;
- Gouverneur der Belgischen Nationalbank;
- Präsident des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Soziale Sicherheit (LSS);
- Präsident des Allgemeinen Ausschusses des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV).

1.3 Aufgabe des Informationsbeauftragten

Eine Liste von Erklärungspflichtigen einreichen

Über die *Regimand*-Anwendung können Sie dem Rechnungshof die Liste der Personen übermitteln, die in Ihrer Einrichtung während des gesamten Jahres 2023 oder eines Teils davon ein erklärungspflichtiges Mandat ausgeübt haben, mit u.a.⁸ der mit diesem Mandat verbundenen Entlohnung. Diese Liste wird als "Liste der Erklärungspflichtigen" bezeichnet.

2024 kann die Liste der Mandatare vom 16. Februar bis spätestens den 15. April eingereicht werden.

Die Daten des Amtsantrittes und der Amtsbeendigungen im Laufe des Jahres mitteilen

Sie sollten den Rechnungshof auch zu jedem Zeitpunkt des Jahres über die Amtsantritte und die Amtsbeendigungen der Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung innerhalb eines Monats nach dem Amtsantritt oder der Amtsbeendigung informieren. Diese Mitteilung erfolgt am besten per E-Mail (info.regimand@ccrek.be).

Informieren der Erklärungspflichtigen

Der Rechnungshof bittet Sie nachdrücklich, die erklärungspflichtigen Personen in Ihrer Einrichtung regelmäßig an ihre gesetzliche Verpflichtung zur Einreichung der Liste der Mandate, Ämter und Berufe sowie der Vermögenserklärungen zu erinnern.

Es ist auch angebracht, die Erklärungspflichtigen daran zu erinnern, dass sie allein und letztendlich für die Einreichung und den Inhalt ihrer Liste der Mandate, Ämter und Berufe verantwortlich bleiben.

Der Informationsbeauftragte muss dem Rechnungshof auch weitere Daten besorgen, die in Abschnitt 1.5 "Was ist zu erklären?" dieses Vademecums aufgeführt sind.

1.4 Wie wird die Liste der Erklärungspflichtigen eingereicht?

Die Liste der Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung und die damit verbundene Entlohnung können Sie nur elektronisch über die auf der Website des Rechnungshofes verfügbare Computeranwendung *Regimand* mitteilen (www.rekenhof.be), indem Sie auf die Rubrik "Mandate" klicken⁹.

Sie können sich mit Ihrem elektronischen Personalausweis (eID)¹⁰ oder mit der itsme®-11 -App anmelden.

Die schriftliche Einreichung oder die Einreichung auf einen anderen Datenträger als *Regimand* ist nicht gültig.

Wenn Sie Ihre Liste der Erklärungspflichtigen ausgefüllt oder ergänzt haben, müssen Sie die eingegebenen Daten registrieren, indem Sie auf "**Speichern**" klicken.

Die Erklärung ist dann in *Regimand* eingetragen. Um aber die Liste der Erklärungspflichtigen tatsächlich einzureichen (d.h. dass sie an den Rechnungshof übermittelt wird), müssen Sie anschließend auch auf "**Senden**" klicken. Wenn Sie die Daten nur speichern, ohne sie anschließend abzuschicken, hat der Rechnungshof die Erklärung nicht offiziell erhalten.

So können Sie die Liste in mehreren Schritten und zu verschiedenen Zeitpunkten ausfüllen, bevor Sie die Erklärung in ihrer Gesamtheit einreichen.

Sobald die Liste der Erklärungspflichtigen an den Rechnungshof geschickt wurde, erhalten Sie eine Registrierungsnummer und das Datum des Eingangs Ihrer Erklärung. Damit wird bestätigt, dass die Einreichung korrekt erfolgt ist.

Wenn Sie auf "PDF " klicken, erhalten Sie eine Kopie der von Ihnen eingereichten Erklärung, so dass Sie je nach Wunsch eine Papier- oder eine digitale Version aufbewahren können.

Sie können Ihre Liste der Mandatare vom 16. Februar bis spätestens den 15. April 2024 einreichen. Während dieser Zeit können Sie Ihre Liste der Erklärungspflichtigen noch ändern in *Regimand*, auch wenn Sie bereits auf "**Senden**" geklickt haben. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie Ihre Liste so oft ändern, wie Sie wollen, aber klicken Sie danach jedes Mal auf "**Speichern**", sonst berücksichtigt das System die geänderten Daten nicht.

In Teil II dieses Vademekums wird Schritt für Schritt erläutert, wie diese Registrierung in der Praxis läuft.

1.5 Welche Daten müssen Sie via Regimand einreichen?

Als Informationsbeauftragter müssen Sie die folgenden Daten aller Erklärungspflichtigen innerhalb Ihrer Einrichtung oder Organisation elektronisch über die *Regimand*-Plattform übermitteln:

- Name und Vorname;
- Wohnsitz (vollständige Adresse);
- Geburtsdatum;
- Nationalregisternummer;

⁹ https://www.ccrek.be/de/mandate/informationsbeauftragte-r

¹⁰ In diesem Fall müssen Sie die PIN-Code Ihres Personalausweises kennen.

¹¹ Diese muss auf Ihrem Smartphone vorinstalliert sein.

- Liste von erklärungspflichtigen Ämtern und Mandaten, die im Vorjahr, in diesem Fall 2023, bei der Einrichtung ausgeübt wurden;
- die mit den Ämtern und Mandaten verbundene Entlohnung (Bruttojahresbetrag oder Größenordnung).

Wir empfehlen Ihnen, auch die Telefonnummer (vorzugsweise die Handynummer) und die E-Mail-Adresse (vorzugsweise die Privatadresse) der neuen Erklärungspflichtigen zu registrieren, damit der Rechnungshof diese Personen gegebenenfalls später kontaktieren kann.

Zu beachtende Punkte

Vorschau

Um Ihnen bei der Eingabe der Liste der Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung zu helfen, zeigt *Regimand* bereits eine Vorschau der Daten der Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung auf der Grundlage der Erklärung des Vorjahres (Erklärung 2023 - Mandate 2022). Sie können diese Daten, gegebenenfalls nach einer Korrektur, in die neue Erklärung für 2024 aufnehmen.

In der Vorschau werden die im vorangegangenen Meldejahr eingetragenen Entlohnungen nicht erwähnt. Dieses Feld ist zwar immer leer, Sie müssen es aber zwingend ausfüllen.

Bei neuen Erklärungspflichtigen sollten Sie die Daten selbst sammeln und eingeben.

Nationalregisternummer

Die Nationalregisternummer der Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung müssen Sie erwähnen.

Es ist erforderlich, dass die Nationalregisternummer der Erklärungspflichtigen gespeichert wird, damit sie ihre Liste von Mandaten, Ämter und Berufen in *Regimand* eintragen können.

Erklärungspflichtige Mandate

Als Informationsbeauftragter müssen Sie nur die erklärungspflichtigen Mandate ausfüllen¹². Diese werden in *Regimand* in einem Auswahlmenü angezeigt, das nicht geändert werden kann.

Anfang, Ende und Erneuerung eines Mandats

- Falls die Ausübung des Mandats im Laufe des Jahres 2023 beginnt oder endet, geben Sie das Anfangs- und/oder Enddatum an.
- Wenn ein Mandat im 2023 erneuert wurde, müssen Sie für die Registrierung dieser Erneuerung in *Regimand* zwei separate Zeilen verwenden:
 - Geben Sie in der ersten Zeile das Anfangsdatum (es sei denn, das Mandat hat bereits vor 2023 begonnen; in diesem Fall lassen Sie das Feld leer) und das Enddatum des Mandats, das 2023 ausläuft, ein.
 - In der zweiten Zeile geben Sie das Anfangsdatum im 2023 und das Enddatum des erneuerten Mandats an (es sei denn, das Mandat läuft bis 2024 weiter; in diesem Fall lassen Sie das Feld für das Enddatum frei).

Diese Darstellung sorgt dafür, dass automatisch eine Ankündigungsmeldung zugunsten des Erklärungspflichtigen über seine eventuelle Verpflichtung auch 2024 eine Vermögenserklärung einzureichen, erstellt wird.

 Außerdem werden bestimmte Mandate oder Ämter für einen unbestimmten Zeitraum oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren ausgeübt. Dem Gesetz nach ist der

¹² Siehe dazu Abschnitt 2.2.2 dieses Vademecums.

Erklärungspflichtige in diesem Fall dazu verpflichtet, alle fünf Jahre eine Vermögenserklärung abzugeben.

Damit Regimand eine diesbezügliche Ankündigungsmeldung zugunsten des Erklärungspflichtigen über seine Verpflichtung zur Einreichung einer Vermögenserklärung erstellen kann, sollten Sie das Ende eines jeden Fünfjahreszeitraums seit der Ernennung angeben. Das Verfahren ist das gleiche wie bei der Erneuerung eines Mandats.

Dieses Jahr bezieht sich auf die Erklärungspflichtigen, die 2023 ein sechstes Jahr in Folge im Amt sind.

<u>WICHTIG</u>: Wenn ein Mandat auf zwei Linien aufgeteilt wird, muss auch der Betrag der tatsächlichen Entlohnung oder die Größenordnung *pro rata temporis* aufgeteilt werden, damit die Entlohnung dem für jede Linie vorgesehenen Zeitraum entspricht.

Entlohnung

Zwecks Veröffentlichung muss die mit dem Mandat oder dem Amt verbundene Entlohnung angegeben werden. Je nach der Art des Mandates oder Amtes werden Sie entweder den genauen steuerbaren Bruttojahresbetrag (nämlich das jährliche Bruttoeinkommen, nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) oder die Größenordnung der Entlohnung erwähnen müssen. Was die Größenordnung der gewährten Bruttojahresentlohnung betrifft, müssen sie die nachstehenden gesetzlich festgelegten Stufen anwenden¹³ (indexierte Beträge):

- unbezahlt;
- zwischen 1 und 5.939 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 5.940 und 11.880 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 11.881 und 59.399 Euro brutto pro Jahr;
- zwischen 59.400 und 118.798 Euro brutto pro Jahr;
- mehr als 118.798 Euro brutto pro Jahr, wobei der Betrag jeweils auf die nächste Hunderttausend Euro auf- oder abgerundet wird. Die Beträge werden durch *Regimand* auf- oder abgerundet.

Um festzustellen, für welches Mandat oder Amt der steuerbare Bruttojahresbetrag anzugeben ist und für welches Mandat oder Amt die Größenordnung, konsultieren Sie Tabelle (Spalte 3) im Kapitel 5 dieses Vademekums.

Wie oben erwähnt, müssen Sie das *pro rata temporis*-Prinzip beachten. Die anzugebende steuerbare Bruttojahresentlohnung muss in der Tat mit dem im Jahre 2023 wirklich empfangenen Bruttobetrag und nicht mit dem Gehaltstarif oder mit dem auf Jahresebene extrapolierten Betrag übereinstimmen. Die anzugebende Entlohnung muss mit der Periode, während welcher der Erklärungspflichtige sein Mandat oder seine Funktion ausgeübt hat, übereinstimmen. Im allgemeinen handelt es sich um die Beträge die auf dem Steuerzettel aufgeführt werden, zusätzlich mit einer eventuellen nicht-steuerbaren Pauschalentlohnung die für die Ausübung des Mandates oder Amtes gewährt wird.

Die Gesetze vom 21. Dezember 2022 haben zwei wichtige Anpassungen im Rahmen der Entlohnung durchgeführt.

- Entlassungs-, Abgangs- oder Austrittsentschädigung gelten nicht als Entlohnung für die Ausübung von erklärungspflichtigen Mandaten, leitenden Ämtern oder Berufen.
- Die nachfolgenden erklärungspflichtigen Mandate müssen in Zukunft in Form eines Bruttojahresbetrages und nicht mehr auf Basis einer Größenordnung angegeben werden:
 - Leiter eines föderalen öffentlichen Dienstes: Präsident des Direktionsausschusses;

1

¹³ Die jährliche Indexierung dieser Stufen wird gesetzlich vorgeschrieben.

- Leiter des Landesverteidigungsministeriums: Chef der Verteidigung;
- Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-1 (Generaldirektor) oder N-2 (Direktor) eines föderalen öffentlichen Dienstes;
- Landesverteidigungsministerium: Unterstabschef einer Stabsabteilung und Generaldirektor einer Generaldirektion:
- Direktor eines Strategiebüros (Ministerien und FÖD's);
- Generalbeamte des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Beamte mit einem Grad der Ränge 16 oder 17, oder gleichwertiger Ränge);
- Leiter einer öffentlichen Einrichtung, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet;
- Generalverwalter oder Leiter einer öffentlichen Einrichtung unter der Aufsicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Leiter einer öffentlichen Sozialversicherungseinrichtung gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen.

In der FAQ für die Informationsbeauftragten finden Sie eine Rubrik bezüglich der Fragen die für mehr Klarheit beim Begriff Entlohnung sorgen. Sie erklärt auch, was zu verstehen ist unter "die Entlohnung, die direkt oder indirekt für die Ausübung eines Mandats oder eines Amts gewährt wird", "steuerbares Bruttojahresbetrag" oder "Größenordnung des steuerbaren Bruttojahresbetrags".

Die FAQ behandelt auch die Problematik der durch Kabinettsmitarbeiter anzugebenden Entlohnung.

Das Ableben eines Erklärungspflichtigen

Eine verstorbene Person soll nicht in Ihrer Liste erwähnt werden, auch wenn diese Person im ganzen Jahr 2023 oder teilweise ein erklärungspflichtiges Mandat ausgeübt hat. Gegebenenfalls teilen Sie möglichst schnell das Datum des Ablebens eines Erklärungspflichtigen Ihrer Einrichtung dem Rechnungshof mit, am liebsten per E-Mail (info.regimand@ccrek.be); laut Gesetz muss (müssen) die Vermögenserklärung(en) eines verstorbenen Erklärungspflichtigen möglichst schnell vernichtet werden.

1.6 Wann müssen Sie Ihre Liste der Erklärungspflichtigen einreichen?

Dem geänderten Gesetz nach müssen Sie dem Rechnungshof spätestens am 15. April des Meldejahres eine Komplette Liste zustellen. Für das Meldejahr 2024 (Mandate von 2023) wird die Computeranwendung jedoch vom 16. Februar bis zum 15. April 2024 geöffnet sein.

Es ist wichtig, die oben genannte Übermittlungsfrist strikt einzuhalten, um eventuelle administrative Geldbußen zu vermeiden.

Der Rechnungshof kontrolliert die Daten, die Sie eingetragen haben, und öffnet *Regimand* für die Erklärungspflichtigen ab dem 1. Juli 2024. Haben Sie die Daten nicht - rechtzeitig - in *Regimand* eingetragen, werden Sie ihre Mandatsliste auch nicht - rechtzeitig - einreichen können.

Wenn Sie beim Ablauf der Übermittlungsfrist die (richtige und vollständige) Liste der Erklärungspflichtigen noch nicht eingetragen haben, werden Sie unverzüglich eine Erinnerungsnachricht empfangen.

Am 31. Oktober 2024 wird der Rechnungshof die vorläufige Liste der Personen, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, erstellen. Unter solchen Umständen wird

der Rechnungshof Ihnen unmittelbar einen Erinnerungsbrief per Einschreiben zuschicken, mit der Bitte, Ihren Verpflichtungen spätestens am 15. November 2024 nachträglich nachzukommen. Wenn Sie dies nicht erledigen, besteht die Möglichkeit, dass Ihnen eine administrative oder strafrechtliche Geldbuße auferlegt wird.

Siehe Kapitel 3 dieses Vademekums für Informationen über mögliche Sanktionen, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht – rechtzeitig - nachkommen sowie über Ihre bezüglichen Rechte und Pflichten.

1.7 Probleme beim Einloggen

Können Sie sich nicht in Regimand einloggen? Dies kann mehrere Gründe haben:

- Technische Probleme können das Einloggen verhindern. Die Website des Rechnungshofes meldet, dass Sie in diesem Fall die Website www.eid.belgium.be oder www.aideacces.be besuchen können.
- Vielleicht kann Ihr Webbrowser unser Programm nicht ausführen. In diesem Fall empfehlen wir Chrome zu verwenden.
- Sie haben eine Fehlermeldung mit Nummer 404 erhalten. Dafür kann es drei Ursachen geben:
 - die Computeranwendung ist noch nicht geöffnet;
 - der (die) beauftragte Beamte(r) hat Sie nicht als Informationsbeauftragte(r) eingetragen;
 - es wurde ein Fehler gemacht bei der Eintragung Ihrer persönlichen Daten (z.B. bezüglich der Nationalregisternummer).

Wenn Sie mit solchen Problemen konfrontiert werden oder wenn Sie andere Fragen haben, können Sie immer mit der Kanzlei des Rechnungshofes Kontakt aufnehmen (per E-Mail oder telefonisch).

1.8 Kontakt und Erreichbarkeit

Sie können mit dem Rechnungshof Kontakt aufnehmen per E-Mail (info.regimand@ccrek.be).

Das französischsprachige Helpdesk ist erreichbar auf Nummer 02/551.88.60. Die Öffnungszeiten sind auf der Website des Rechnungshofes (<u>www.rechnungshof.be</u>) angegeben.

Kapitel 2

Die Erklärungspflichtigen und ihre Aufgaben

Dieses Kapitel gibt eine kurze Übersicht über die Kategorien von Erklärungspflichtigen und ihre Aufgaben. Wenn Sie als Informationsbeauftragte(r) mehr Einzelheiten wissen wollen, können Sie auf der Website des Rechnungshofes das ungekürzte Vademekum für die Erklärungspflichtigen nachschlagen.

2.1 Wer ist erklärungspflichtig?

Eine Person ist im Jahre 2024 erklärungspflichtig, wenn sie 2023 ein oder mehrere erklärungspflichtige Mandate ausgeübt hat.

Sonderfall

Bestimmte Personen sind im Jahre 2024 nur erklärungspflichtig, wenn sie 2023 für die Ausübung ihres erklärungspflichtigen Mandats entlohnt wurden.

In Kapitel 5 dieses Vademekums finden Sie eine Übersicht über die erklärungspflichtigen Mandate¹⁴.

2.2 Liste der Mandate, Ämter und Berufe

2.2.1 Wie müssen Erklärungspflichtige ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen übermitteln?

Erklärungspflichtige müssen ihre Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen elektronisch via *Regimand* (auf der Website des Rechnungshofes) einreichen. Die Übermittlung einer Liste auf Papier oder in einer anderen elektronischen Form als *Regimand* ist nicht gültig¹⁵.

2.2.2 Was muss in der Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen erwähnt werden?

Grundsätzlich müssen alle Mandate, Ämter und Berufe, die ein Erklärungspflichtiger im Vorjahr (in diesem Fall 2023) ausgeübt hat, erwähnt werden, unabhängig davon, ob die Inhaber dieser Mandate, Ämter und Berufe dafür entlohnt oder nicht entlohnt wurden, und ob sie im öffentlichen Sektor oder bei anderen juristischen Personen, Vereinigungen und Einrichtungen, in Belgien oder im Ausland ausgeübt wurden, usw.

In Übereinstimmung mit der Gesetzgebung macht die Computeranwendung *Regimand* einen Unterscheid zwischen den erklärungspflichtigen und den nicht erklärungspflichtigen Mandaten oder Ämtern der Erklärungspflichtigen: sie haben einen anderen Inhalt und werden auch anders eingetragen.

¹⁴ Die mit Kursivbuchstaben erwähnten Mandate sind Mandate die durch die Änderungsgesetze vom 14. Oktober 2018 in der Liste aufgenommen.

¹⁵ Die Vermögenserklärung ist immer noch auf Papier einzureichen (siehe Punkt 2.3.1).

Erklärungspflichtige Mandate

Erklärungspflichtige Mandate sind Funktionen, die in Anwendung des ordentlichen Gesetzes und des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 von den Inhabern öffentlicher Mandate (Mandataren und hohen Beamten) in einem Dienst, einer Einrichtung oder einer Organisation ausgeübt werden. Die Personen, die mindestens eine solche Funktion ausüben, werden als erklärungspflichtig betrachtet und sind dazu verpflichtet, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen beim Rechnungshof einzureichen. Die erklärungspflichtigen Mandate werden nicht von den Erklärungspflichtigen selbst, sondern von den verschiedenen institutionellen Informationsbeauftragten bei der Einreichung ihrer Liste von Erklärungspflichtigen mitgeteilt. Der Erklärungspflichtige muss die schon eingegebenen Daten nur noch bestätigen und, wenn nötig, korrigieren.

Nicht erklärungspflichtige Mandate, Ämter und Berufe

Die Inhaber eines erklärungspflichtigen Mandats müssen auch alle sonstige nicht erklärungspflichtigen Mandate, Ämter und Berufe angeben, zusammen mit den damit verbundenen Entlohnung (in Form einer Größenordnung¹⁶). Die Erklärungspflichtigen müssen diese selber in *Regimand* eintragen. Um ihnen dabei zu helfen, erwähnt *Regimand* die Liste der nicht erklärungspflichtigen Mandate, Ämter und Berufe des vorigen Meldejahrs (i.c. Erklärung 2023 – Tätigkeitsjahr 2022). Der Erklärungspflichtige muss deren Richtigkeit kontrollieren und manche Daten (z.B. Entlohnung) mit neuen Elementen, die sich im Tätigkeitsjahr ergeben haben, anpassen oder ergänzen.

2.2.3 Wann muss ein Erklärungspflichtiger seine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen einreichen?

Die Erklärungspflichtigen müssen dem Rechnungshof ihre Mandatsliste **zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2024** (nämlich das Jahr folgend auf das Tätigkeitsjahr 2023) elektronisch übermitteln.

Am 31. Oktober erstellt der Rechnungshof die vorläufige Liste von Personen, die ihren Meldeverpflichtungen nicht nachgekommen sind. Die säumigen Erklärungspflichtigen erhalten vom Rechnungshof unverzüglich einen Erinnerungsbrief per Einschreiben, in dem sie aufgefordert werden, die rechtlichen Bestimmungen vor dem 15. November einzuhalten. Wird die Meldepflicht nicht angefochten und leistet der Erklärungspflichtige dem Brief des Rechnungshofs auch keine Folge, wird ihm/ihr unvermeidlich zumindest eine administrative Geldstrafe auferlegt werden. Wenn ein Erklärungspflichtiger seine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen nachträglich zwischen dem 15. November und dem 15. Januar hinterlegt, wird sein Name in der Liste der säumigen Erklärungspflichtigen, wie diese auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht wird, nicht erwähnt. Der Betrag der Geldstrafe die ihm wegen der verspäteten Einreichung auferlegt wird, ist niedriger als die Geldstrafe, die im Falle einer Nichteinreichung vorgesehen ist 17.

2.3 Vermögenserklärungen

2.3.1 Wie muss ein Erklärungspflichtiger) eine Vermögenserklärung hinterlegen?

Vermögenserklärungen müssen auf Papier und in einem verschlossenen Umschlag bei der Kanzlei des Rechnungshofes eingereicht werden.

Das Vademekum der Mandatare enthält ein Beispiel einer Vermögenserklärung und ein Umschlagmodell für die Übermittlung und Einreichung des Dokuments.

¹⁶ Siehe Tabelle mit Größenordnungsstufen unter Punkt 1.4.

¹⁷ Für mehr Einzelheiten, siehe Kapitel 3 – Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen - kontradiktorisches Verfahren, sowie Anlage 1 dieses Vademekums.

2.3.2 Was muss der Erklärungspflichtige in seiner Vermögenserklärung erwähnen?

Die Vermögenserklärung, die 2024 eingereicht werden muss, muss den Zustand des Vermögens eines Erklärungspflichtigen am 31. Dezember 2023 wiedergeben.

Das Gesetz bestimmt, das die Vermögenserklärung alle Schulden und Schuldforderungen (wie Bankkonten, Aktien und Obligationen), alle Immobilien, sowie alle Wertgegenstände aller Art (z.B. kostbare und wertvolle Antiquitäten, Kunstwerke und Möbel, Oldtimer, ...) erwähnen muss. Es handelt sich dabei nicht nur um das eigene Vermögen des Erklärungspflichtigen, sondern auch um die Güter die er/sie gemeinsam besitzt oder mit seinem/ihrem Partner oder mit einem Dritten teilt. Es muss keine Wertschätzung der Güter eingetragen werden.

Seit dem 1. Januar 2023 müssen auch alle Schulden in der Vermögenserklärung aufgenommen werden.

Weitere Auskünfte zu dem Inhalt oder der Übermittlung/Einreichung einer Vermögenserklärung finden Sie im Vademekum für die Erklärungspflichtigen.

2.3.3 Wann muss ein Erklärungspflichtiger eine Vermögenserklärung hinterlegen?

Ein Erklärungspflichtiger muss vor dem 1. Oktober 2024 dem Rechnungshof eine Vermögenserklärung übermitteln in folgenden Fällen:

- wenn er 2023 ein erklärungspflichtiges Mandat aufgenommen hat;
- wenn er 2023 ein solches Mandat erneut hat;
- wenn er im Laufe des Jahres 2023 ein oder mehrere erklärungspflichtige Mandate beendet hat.

Im Prinzip gibt die Computeranwendung *Regimand* beim Einloggen des Erklärungspflichtigen an, ob im Jahre 2024 eine Vermögenserklärung übermittelt werden muss oder nicht. Diese Meldung ergibt sich aus den vom Informationsbeauftragten eingetragenen Anfangs-, End- oder Erneuerungsdaten bezüglich der erklärungspflichtigen Mandate¹⁸.

Sonderfall: Amt länger als sechs Jahre oder für eine unbestimmte Dauer ausgeübt

Ein Erklärungspflichtiger der ein Mandat oder Amt länger als sechs Jahre oder für eine unbestimmte Dauer ausübt, muss jede 5 Jahre eine Vermögenserklärung einreichten. 2024 muss er also in den zwei nächsten Fällen eine Vermögenserklärung einreichen:

- er hat sein Mandat angefangen in 2018;
- das Mandat wurde vor 2018 aufgenommen und der Erklärungspflichtiger hat für dieses Mandat das letzte Mal in 2019 eine Vermögenserklärung hinterlegt.

Ausnahme

Die Mandatsgesetzgebung hat bestimmte Kategorien von erklärungspflichtigen Personen von der Pflicht zur Hinterlegung einer Vermögenserklärung befreit¹⁹, nämlich:

- die Kategorien von Erklärungspflichtigen, die 2018 durch eine Erweiterung des gesetzlichen Anwendungsbereichs²² aufgenommen wurden;
- die Mitglieder eines Verwaltungsrates, eines Beirates, eines Direktionsausschusses, eines Direktionsrates oder eines Aufsichtsrates von einer interkommunalen oder interprovinzialen Vereinigung²⁰.

Code doc: MPV_IE_00_002_D1_15/02/2024 → NDNB

.

¹⁸ Vgl. die Informationen in 'Anfang, Ende und Erneuerung eines Mandats" in Punkt 1.5 – Welche Daten müssen Sie via Regimand einreichten? von diesem Vademekum.

[🤋] l.c. die mit Kursivbuchstaben erwähnten Erklärungspflichtigen in der zweiten Spalte der Tabelle des Kapitel 5.

²⁰ Bis 2018 musste diese Kategorie von Erklärungspflichtigen schon eine Vermögenserklärung hinterlegen.

2.3.4 Behandlung der Vermögenserklärungen

Eine Vermögenserklärung ist ein vertrauliches Dokument, dass nicht vom Rechnungshof geöffnet werden darf. Nur ein Untersuchungsrichter darf sie im Rahmen einer gegen den Erklärenden im Zusammenhang mit seinem Mandat oder Amt eingeleiteten Strafermittlung einsehen.

Der Rechnungshof bewahrt die Vermögenserklärungen in einem abgesicherten Raum auf, und sein Personal ist an das Berufsgeheimnis gebunden. Seine Kontrolle beschränkt sich auf die Feststellung, ob die Vermögenserklärungen innerhalb der gesetzlichen Fristen übermittelt wurden.

Kapitel 3

Verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen - kontradiktorisches Verfahren

3.1 Was passiert, wenn Sie Ihre Verpflichtungen mangelhaft, verspätet oder gar nicht erfüllen

Das Gesetz ermächtigt den Rechnungshof, Informationsbeauftragten die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, eine Verwaltungssanktion in Höhe von 100 bis 1.000 Euro pro Verstoß aufzuerlegen. Es handelt sich um folgende Verstöße:

- der Informationsbeauftragte hat keine Liste von Mandataren eingereicht;
- der Informationsbeauftragte hat eine unrichtige oder unvollständige Liste von Mandataren eingereicht;
- der Informationsbeauftragte hat seine Liste von Mandataren zu spät eingereicht.

In Anlage 1 des Vademekums finden Sie eine detaillierte Beschreibung der administrativen Geldbuße und des dazugehörigen Verfahrens.

Es kann nur eine Verwaltungssanktion auferlegt werden, wenn die Staatsanwaltschaft den festgestellten Verstoß nicht sanktioniert.

3.2 Vorhergehendes kontradiktorisches Verfahren – Möglichkeit zur Anfechtung

Falls Sie dem Rechnungshof nicht alle erforderlichen Informationen vor dem 1. Juli 2024 übermitteln, werden Sie unmittelbar nach dem 31. Oktober 2024²¹ einen Erinnerungsbrief per Einschreiben erhalten, in dem Sie aufgefordert werden, die rechtlichen Bestimmungen vor dem 15. November 2024 einzuhalten.

Mit dem Erinnerungsbrief beginnt das kontradiktorische Verfahren. Dieser offizielle Brief erklärt, was Sie machen müssen, um anzufechten, dass Sie dem Gesetz unterliegen oder, um den durch den Rechnungshof in Ihrer Liste von Erklärungspflichtigen festgestellten Verstoß anzufechten. Sie können Ihre Argumente bis zum 15. November 2024 per Einschreiben beim Rechnungshof einreichen, oder Sie können nachträglich Ihren Verpflichtungen nachkommen.

3.3 Endgültige Stellungnahme des Rechnungshofes

Falls Sie sich für das kontradiktorische Verfahren innerhalb der oben erwähnten Frist entscheiden, wird der Rechnungshof Sie spätestens am 30. November 2024 über seine endgültige Stellungnahme zur Unterstellung unter das Gesetz/die Gesetze bzw. zur Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Listen von Erklärungspflichtigen informieren. Gegebenenfalls wird er in seiner

²¹ Das heißt das Datum, an dem der Rechnungshof die vorläufige Liste aller säumigen Informationsbeauftragten und Erklärungspflichtigen erstellt.

Stellungnahme auch den voraussichtlichen Betrag der administrativen Geldbuße am Ende des Verfahrens festlegen²².

Falls Sie nach Ablauf dieses kontradiktorischen Verfahrens noch Einwände gegen die Stellungnahme des Rechnungshofes zu erheben haben, können Sie sich vor dem 15. Dezember 2024 an die zuständige parlamentarische Überwachungskommission wenden, die vor dem 31. Dezember 2024 eine endgültige Entscheidung über Ihre Unterstellung unter das Gesetz oder die Vollständigkeit und die Richtigkeit der von Ihnen eingereichten Liste von Erklärungspflichtigen treffen wird²³.

Die zuständige Überwachungskommission entscheidet ohne Widerspruch.

3.4 Sanktionen

Die fehlende, verspätete bzw. unvollständige Erfüllung Ihrer Verpflichtungen als Informationsbeauftragter kann erst nach Ablauf des kontradiktorischen Verfahrens (das am 30. November 2024 beendet wird) und gegebenenfalls des Beschwerdeverfahrens (mit der parlamentarischen Überwachungskommission, das am 31. Dezember 2024 beendet wird) endgültig festgestellt werden.

Wenn der Sachverhalt einen verwaltungs- und strafrechtlichen Verstoß darstellt, wird er an den Prokurator des Königs weitergeleitet, der den Rechnungshof innerhalb eines Monates über die Einleitung eines Strafverfahrens oder eine laufende Ermittlung bzw. gerichtliche Untersuchung unterrichtet. Das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 26. Juni 2004 sehen vor, dass der Strafrichter eine Geldbuße in Höhe von 100 bis 1.000 Euro verhängen kann.

Wird auf eine Verfolgung bzw. eine Untersuchung verzichtet oder teilt der Prokurator des Königs dem Rechnungshof im Laufe des Monates mit, dass er den Sachverhalt nicht weiter behandelt, wird der Rechnungshof eine administrative Geldbuße innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Beträge, d.h. zwischen 100 und 1.000 Euro pro Verstoß, verhängen, unter Berücksichtigung mildernden oder erschwerenden Umstände oder Schuldausschließungsgründe. Zu diesem Zweck wurde ein förmliches Kommunikationsverfahren zwischen dem Rechnungshof und der Staatsanwaltschaft entwickelt, um zu verhindern, dass jemand wegen derselben Tat sowohl strafrechtlich als auch verwaltungsrechtlich bestraft wird (Grundsatz "non bis in idem").

In Anlage 1 dieses Vademekums finden Sie eine mehr detaillierte Beschreibung der Sanktionsmöglichkeiten und des dazugehörigen Verfahrens.

²² Unbeschadet einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung.

²³ Je nach dem Fall an eine Überwachungskommission der Abgeordnetenkammer, des Senats oder des jeweiligen Gemeinschaftsoder Regionalparlaments. Der Rechnungshof wird Ihn diese Informationen mitteilen, wenn er trotz ihren Argumenten anlässlich Ihrer Anfechtung auf seinen Standpunkt beharrt. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie auf einfache Anfrage bei dem Rechnungshof.

Kapitel 4

Veröffentlichung der Listen und Berichtigung der veröffentlichten Angaben

Am 15. Januar 2025 erstellt der Rechnungshof die definitive Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen, welche die Erklärungspflichtigen 2023 ausgeübt und 2024 angegeben haben, wie auch die Liste der Erklärungspflichtigen, die 2024 für das Tätigkeitsjahr 2023 keine Mandatsliste eingereicht und/oder keine Vermögenserklärung hinterlegt haben. Die Listen werden spätestens am 15. Februar 2025 auf der Website des Rechnungshofs veröffentlicht.

Nach der Veröffentlichung können die Listen von Mandaten, Ämtern und Berufen noch korrigiert werden. Der Gesetzgeber war nämlich der Meinung, dass jeder Erklärungspflichtige die Möglichkeit haben muss, eine Berichtigung eventuellen fehlenden und/oder unrichtigen Angaben in seiner Liste zu beantragen. In der Gesetzgebung ist keine spezifische Frist vorgesehen, aber es ist ratsam die Berichtigungen so schnell wie möglich anzubringen. Der Rechnungshof kann auch auf Antrag einer dritten Partei das Dossier eines Erklärungspflichtigen wiederaufnehmen im Hinblick auf eine korrigierte Veröffentlichung. Der Gesetzgeber hat strenge Verfahren dafür festgelegt²⁴.

Die Listen von Erklärungspflichtigen, welche die Informationsbeauftragten in Regimand eingeben, werden nicht veröffentlicht. Die Gesetzgebung bestimmt, das nur die durch Erklärungspflichtige eingereichten Listen von Mandaten, Ämtern und Berufen veröffentlicht werden.

²⁴ Siehe Anlage 2 dieses Vademekums.

Kapitel 5

Zusammenfassende Tabelle

Die Informationsbeauftragten	Die Erklärungspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung (vgl. FAQ weiter unten)
Greffier/Generalsekretär der	- Mitglieder der Kammer	Bruttojahresbetrag
Abgeordnetenkammer	- Belgische Mitglieder des Europäischen Parlaments	Bruttojahresbetrag
Greffier/Generalsekretär des Senats	- Mitglieder des Senats	Bruttojahresbetrag
Greffier/Generalsekretär des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Föderation Wallonie- Brüssel, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft	- Mitglieder der betreffenden gesetzgebenden Versammlung	Bruttojahresbetrag
Sekretär des Ministerrats	- Minister, Staatssekretäre, Regierungskommissare	Bruttojahresbetrag
	 Kabinettschefs, beigeordnete Kabinettschefs, Mitarbeiter der Föderalregierung mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation 	Größenordnung
	- Verantwortliche der Strategie-Organe	Größenordnung
	 Regierungskommissare/Vertreter der Regierung im Verwaltungsrat von juristischen Personen, die für diese Funktion eine Entlohnung erhalten 	Bruttojahresbetrag
Sekretär der Flämischen Regierung, der Wallonischen Regierung, der Regierung	- Minister, Staatssekretäre, Regierungskommissare	Bruttojahresbetrag
der Föderation Wallonie-Brüssel, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft	 Kabinettschefs und beigeordnete Kabinettschefs, Mitarbeiter der Regierungen mit Beratungsaufgaben in Sachen Politik, Strategie und Kommunikation 	Größenordnung
	 Regierungskommissare / Vertreter der Regierung in Einrichtungen, die für diese Funktion eine Entlohnung erhalten 	Bruttojahresbetrag
	 Vizegouverneur im Verwaltungsbezirk der Region Brüssel-Hauptstadt 	Größenordnung
Greffier einer Provinz	- Gouverneur einer Provinz	Größenordnung
	- Beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch-Brabant	Größenordnung
	- Provinzabgeordnete	Größenordnung
Gemeindesekretär oder Generaldirektor	- Bürgermeister oder Bezirksbürgermeister	Größenordnung
einer Stadt oder einer Gemeinde	- Schöffe oder Bezirksschöffe	Größenordnung
	- Präsident eines ÖSHZ	Größenordnung

Code doc: MPV_IE_00_002_N1_15/02/2023 \rightarrow NDNB

Die Informationsbeauftragten	Die Erklärungspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung (vgl. FAQ weiter unten)
Präsident des Direktionsausschusses eines föderalen öffentlichen Dienstes oder	 Leiter eines föderalen öffentlichen Dienstes: Präsident des Direktionsausschusses 	Bruttojahresbetrag
Generalsekretär eines Föderalministeriums	- Leiter des Landesverteidigungsministeriums: Chef der Verteidigung	Bruttojahresbetrag
	 Inhaber einer betriebsführenden Funktion N-1 (Generaldirektor) oder N-2 (Direktor) eines föderalen öffentlichen Dienstes 	Bruttojahresbetrag
	 Landesverteidigungsministerium: Unterstabschef einer Stabsabteilung und Generaldirektor einer Generaldirektion 	Bruttojahresbetrag
	- Direktor eines Strategiebüros	Bruttojahresbetrag
Generalsekretär eines Ministeriums oder des öffentlichen Dienstes einer Gemeinschaft oder Region	 Generalbeamte eines Ministeriums oder des öffentlichen Dienstes einer Gemeinschaft oder Region (Beamte mit einem Grad der Ränge 16 oder 17, oder gleichwertiger Ränge) 	Bruttojahresbetrag
Leiter einer öffentlichen Einrichtung, auf die das Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses Anwendung findet	- Leiter	Bruttojahresbetrag
Generalverwalter oder Leiter einer öffentlichen Einrichtung unter der Aufsicht einer Gemeinschaft oder Region	- Leiter	Bruttojahresbetrag
Leiter einer öffentlichen Sozialversicherungseinrichtung gemäß Artikel 3 § 2 des Königlichen Erlasses vom 3. April 1997 zur Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf die Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen für soziale Sicherheit in die Verantwortung in Anwendung von Artikel 47 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen	- Leiter	Bruttojahresbetrag
Präsident des Verwaltungsrates einer interkommunalen Vereinigung oder einer überregionalen interkommunalen Vereinigung	 Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates²⁵, jedoch nur wenn sie für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden²⁶ 	Bruttojahresbetrag
Präsident eines Verwaltungsrates einer juristischen Person, auf welche eine öffentliche Behörde ¹⁷ allein oder zusammen mit anderen öffentlichen Behörden direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt	 Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates²⁵, die für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden²⁸ ²⁹ 	Bruttojahresbetrag

²¹

²⁵ Laut den parlamentarischen Vorarbeiten (Abgeordnetenkammer, DOK 54 2810/1) gilt eine weite Auslegung, wonach auch die mit dem Verwaltungsorgan verbundenen Ämter der Meldepflicht unterliegen. Dies betrifft die (statutarisch, gesetzlich oder dekretal eingerichteten) Unterorgane bzw. Beratungsorgane des Verwaltungsorgans, wie das Präsidium oder einen (Unter-)Ausschuss des Verwaltungsrates. Siehe hierzu FAQ 29.

²⁶ Der Direktionsrat und der Aufsichtsrat wurden gemäß den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen (am 1. Mai 2019 in Kraft getreten) in die Liste aufgenommen.

²⁷ Vorerst beschränkt auf die föderale Regierung und die Gemeinden und Regionen.

²⁸ Angepasst gemäß den Bestimmungen des neuen Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen.

²⁹ Siehe dazu FAQ Nrn. 29 und 32.

Die Informationsbeauftragten	Die Erklärungspflichtigen	Die zu erwähnende Entlohnung (vgl. FAQ weiter unten)
Präsident eines Verwaltungsrates einer juristischen Person, wobei mindestens ein Mitglied durch eine Entscheidung einer öffentlichen Behörde ³⁰ dem Verwaltungsrat, dem Beirat oder dem Direktionsausschuss angehört	 Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirates, des Direktionsausschusses, des Direktionsrates oder des Aufsichtsrates, die durch die öffentlichen Behörden eingesetzt wurden und für ihre Dienste direkt oder indirekt entlohnt werden 	Bruttojahresbetrag
Gouverneur der Belgischen Nationalbank	- Mitglieder des Regentenrates und des Zensorenkollegiums der BNB	Größenordnung
Präsident des geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Soziale Sicherheit	- Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses	Größenordnung
Präsident des allgemeinen Ausschusses des Landesinstitutes für Kranken- und Invalidenversicherung	- Mitglieder des allgemeinen Ausschusses	Größenordnung

Für die mit Kursivbuchstaben erwähnten Funktionen braucht keine Vermögenserklärung hinterlegt zu werden.

³⁰ Vorerst beschränkt auf die föderale Regierung und die Gemeinschaften und Regionen.

Anlage 1

Die Verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen (die spezifisch für die Informationsbeauftragten gelten)

Gegen die gesetzlich bestimmten Personen, die dem Rechnungshof keine Informationen über die Erklärungspflichtigen ihrer Einrichtung oder Organisation übermitteln, können Sanktionen verhängt werden.

Welche sind die strafbaren Verstöße?

Verstöße gegen das ordentliche Gesetz und das Sondergesetz vom 2. Mai 1995 sowie gegen das ordentliche Ausführungsgesetz und das Sonderausführungsgesetz vom 26. Juni 2004 (hinsichtlich der Listen von Mandaten, Ämtern und Berufen und der Vermögenserklärungen) unterliegen einer strafrechtlichen Sanktion oder einer administrativen Geldbuße.

Was die Informationsbeauftragten betrifft, handelt es sich um folgende Verstöße:

- die fehlende Einreichung der Liste von Erklärungspflichtigen;
- die verspätete Einreichung der Liste von Erklärungspflichtigen;
- die Mitteilung einer unrichtige oder unvollständige Liste von Erklärungspflichtigen.

Welche sind die auferlegbaren Sanktionen?

Verstöße können zur Auferlegung von verwaltungs- und strafrechtlichen Sanktionen führen.

Die <u>strafrechtliche Sanktion</u> umfasst eine Geldbuße von 100 Euro (minimal) bis 1.000 Euro (maximal), zuzüglich Zuschlagzehntel. Die Geldbuße wird gegen die Informationsbeauftragten, die ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder mit Verspätung nachgekommen sind, verhängt. Die im Gesetz vorgesehene Verdreifachung der Geldbuße bei wiederholter Zuwiderhandlung gilt nur für Erklärungspflichtige und nicht für Informationsbeauftragte.

Die <u>administrative Geldbuße</u> wird bei Verstößen gegen die ordentlichen Gesetze und die Sondergesetze vom 2. Mai 1995 und vom 26. Juni 2004 verhängt und liegt zwischen 100 Euro (minimal) und 1.000 Euro (maximal). Die administrativen Geldbußen werden nicht um die Zuschlagzehntel erhöht.

Jeder Verstoß gegen die vorgenannten Gesetze kann nur mit einer strafrechtlichen Sanktion oder einer administrativen Geldbuße geahndet werden. Doppelbestrafung wegen derselben Tat ist verboten.

Wie läuft das einzuhaltende Verfahren ab?

Die oben genannten Gesetze legen ein Verfahren fest, mit der Einführung von festen Terminen für Personen, die ihre gesetzliche Meldepflicht nicht erfüllen.

- Vorläufige Feststellung der Verstöße

<u>Spätestens am 31. Oktober</u> stellt der Rechnungshof das vorläufige Verzeichnis der Personen, die keine Liste von Erklärungspflichtigen oder eine unvollständige oder unrichtige Liste eingereicht haben, auf.

- Erinnerungsschreiben

Unmittelbar nach der vorläufigen Feststellung der Verstöße erhalten die Personen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, einen Erinnerungsbrief per Einschreiben. Dieser Brief bedeutet den Anfang eines kontradiktorischen Verfahrens. Darin werden die geltenden Rechtsvorschriften und die mögliche Auferlegung einer verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktion erwähnt.

- Beschwerde

Bis zum 15. November können Sie mittels eines an den Rechnungshof gerichteten Einschreibens Ihre Unterstellung unter die gesetzliche Meldepflicht oder die Unvollständigkeit bzw. die Unrichtigkeit der von Ihnen eingereichten Liste von Erklärungspflichtigen bestreiten.

- Endgültige Entscheidung des Rechnungshofes

<u>Spätestens am 30. November</u> gibt der Rechnungshof seine endgültige Stellungnahme zu Ihrer Unterstellung unter das Gesetz/die Gesetze sowie zur Vollständigkeit und/oder Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der Liste von Erklärungspflichtigen ab. In dieser Entscheidung wird auf die sachlichen und rechtlichen Gründe, die ihr zugrunde liegen, ebenso wie gegebenenfalls auf den voraussichtlichen Betrag der administrativen Geldbuße und die Beschwerdemöglichkeit hingewiesen. Die Entscheidung wird Ihnen per Einschreiben mitgeteilt.

- Beschwerde gegen die endgültige Entscheidung

<u>Bis spätestens zum 15. Dezember</u> können Sie gegen die endgültige Entscheidung des Rechnungshofes eine begründete Beschwerde bei der zuständigen parlamentarischen Überwachungskommission (je nach Fall bei der Abgeordnetenkammer, dem Senat oder dem jeweiligen Gemeinschafts- oder Regionalparlament) per Einschreiben einlegen. Diese Überwachungskommission entscheidet darüber, ob die Beschwerde zulässig und begründet ist; spätestens am 31. Dezember desselben Jahres wird sie Ihnen und dem Rechnungshof ihre Entscheidung mitteilen. Der Gesetzgeber hat keine weitere Rechtsmittel gegen diese Entscheidung vorgesehen.

- Übermittlung der Protokolle zur Feststellung der Verstöße an die Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs

Am 15. Januar erstellt der Rechnungshof die endgültigen Listen über Verstöße. Stellt die Widerhandlung einen verwaltungs- und strafrechtlichen Verstoß dar, wird sie an den Prokurator des Königs weitergeleitet, der den Rechnungshof innerhalb eines Monates über die Einleitung eines Strafverfahrens oder eine laufende Ermittlung bzw. gerichtliche Untersuchung unterrichtet. Wird auf eine Verfolgung bzw. eine Untersuchung verzichtet, oder teilt der Prokurator des Königs dem Rechnungshof im Laufe des Monates mit, dass er den Sachverhalt nicht weiter behandelt, wird der Rechnungshof eine administrative Geldbuße verhängen.

Auferlegung einer administrativen Geldbuße

Der Rechnungshof wird den endgültigen Betrag der administrativen Geldbuße festlegen, sobald feststeht, dass die Tat ohne strafrechtliche Folgen bleibt. Folglich wird der Betroffene davon per Einschreiben in Kenntnis gesetzt werden.

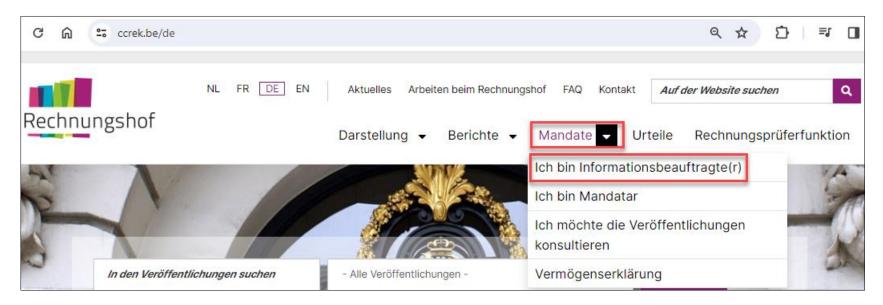
Die voraussichtliche administrative Geldbuße, die am 30. November bei der Entscheidung über die Unterstellung unter das Gesetz/die Gesetze und die (Un)Vollständigkeit festgelegt wird, kann in der Regel durch ein eventuelles Beschwerdeverfahren bei der zuständigen Parlamentskommission oder eine eventuelle strafrechtliche Verfolgung beeinflusst werden.

- Zahlung der administrativen Geldbuße

Gemäß dem Gesetz kommt der Betrag der administrativen Geldbuße der Staatskasse zu. Der FÖD Finanzen sorgt für die Erhebung und die Beitreibung der Geldbuße. Sie werden die benötigten Anweisungen hierfür empfangen.

VADEMEKUM FÜR DIE DURCH GESETZ BESTIMMTEN INFORMATIONSBEAUFTRAGTEN 2	9
--	---

TEIL II - PRAXISHANDBUCH ZUR ÜBERMITTLUNG DER LISTE VON MANDATAREN EINER EINRICHTUNG VIA *REGIMAND* Auf der Website des Rechnungshofes (<u>www.rechnungshof.be</u>) können Sie entweder auf die Rubrik "Mandate" oder auf die Unterrubrik "Ich bin Informationsbeauftragte(r)" klicken. Über diese Unterrubrik haben Sie direkten Zugriff auf die Seite für die Informationsbeauftragten, wo sie die Liste der Erklärungspflichtigen eintragen können.



Wenn Sie auf die Rubrik "Mandate" klicken, werden Sie auf eine gemeinsame Seite für die Informationsbeauftragten, die Erklärungspflichtigen und andere Besucher weitergeleitet. Dort finden Sie eine kurze Einleitung zu der Mandatsgesetzgebung.

Klicken Sie auf das Symbol "Ich bin Informationsbeauftragte(r)", um auf die Seite für die Informationsbeauftragten weitergeleitet zu werden und Ihre Liste von Erklärungspflichtigen elektronisch zu übermitteln.

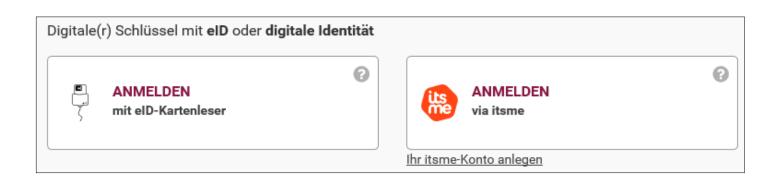


Auf der Seite für die Informationsbeauftragten klicken Sie auf "Ihre Erklärung", um Zugang zu der Plattform Regimand zu haben.



Klicken Sie dann auf "Anmelden", um Ihre persönliche Seite zu öffnen. Sie können sich nur mit Ihrem elektronischen Personalausweis ODER mit der itsme®-App anmelden.





Durch die Computeranwendung wird die Frage gestellt, ob die Daten, worüber wir verfügen, richtig sind. Dieses Fenster erscheint jedes Mal, wenn Sie einloggen.

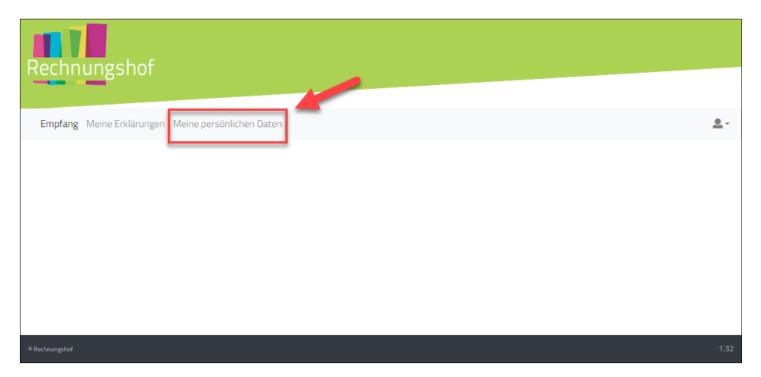
Es ist wichtig, dass Ihre Daten up to date sind, damit der Rechnungshof, wenn nötig, mit Ihnen Kontakt aufnehmen kann. Sie können Ihre Daten bestätigen durch auf "**Ja**" zu klicken oder sie berichtigen durch auf "**Nein**" zu klicken, wonach Sie automatisch nach Ihrem Benutzerprofil weitergeleitet werden. Im nachstehenden Punkt 1) *Ihr persönliches Profil* wird erläutert, wie Sie Ihre Daten ändern können.



1) <u>Ihr persönliches Profil</u>

Klicken Sie auf die Schaltfläche "Meine persönlichen Daten".

Es ist wichtig, dass Ihre persönlichen Daten up to date sind, damit der Rechnungshof Ihnen Mitteilungen zuschicken kann und das Helpdesk, wenn nötig, Kontakt mit Ihnen aufnehmen kann. Wir raten Ihnen, eine private E-Mail-Adresse (statt einer beruflicher Adresse) und eine mobile Telefonnummer einzutragen.



Sie können die durch (*) gekennzeichneten Felder bearbeiten.

Achtung: Die Felder, die nicht durch (*) gekennzeichnet sind, können Sie nicht selbst bearbeiten. Wenn eine Änderung notwendig ist, müssen Sie mit dem Rechnungshof Kontakt aufnehmen und eine E-Mail schicken an info.regimand@ccrek.be.

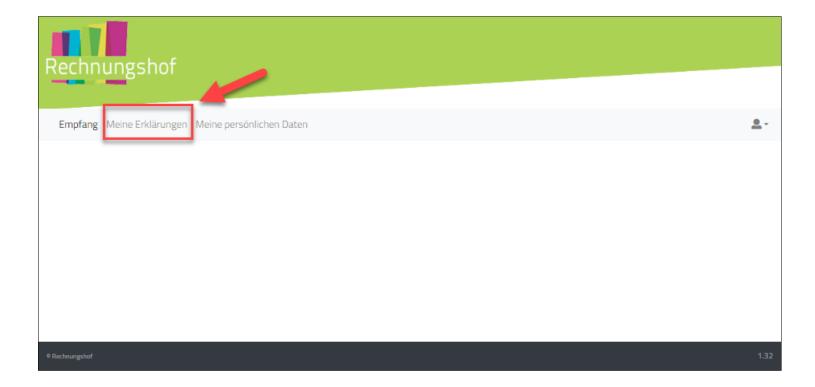
Sie können auch eine zweite E-Mail-Adresse hinzufügen via "Sekundäre E-Mail".

Um Ihre Änderungen zu speichern, klicken Sie auf die Schaltfläche "Bestätigen".

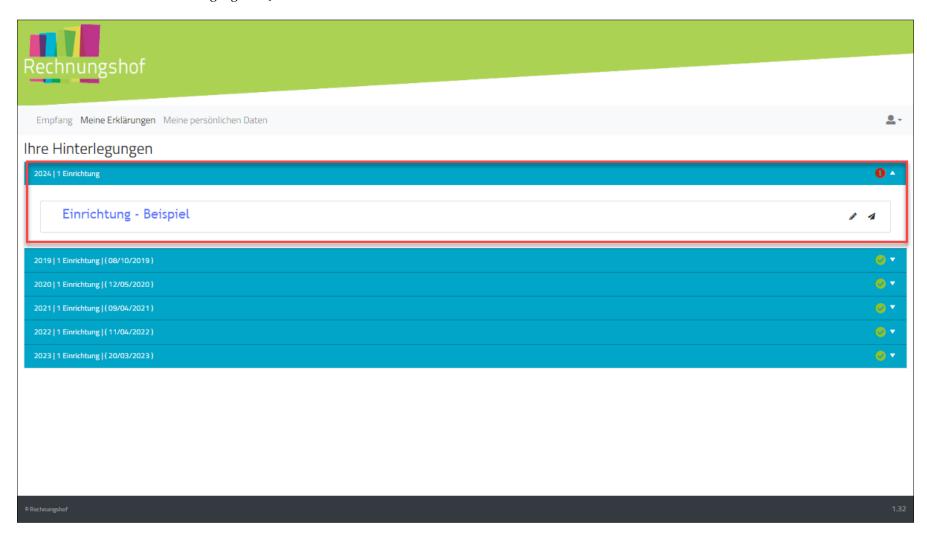
_	Ihre Daten	
Vorname		
Name		
Nationalregisternummer		
Geburtsdatum		
Adresse		*
Ort	•	*
Geschlecht	Y	
Amt		
E-Mail		*
Bestätigen Sie die E- Mail		*
Sekundäre E-Mail		
Bestätigen Sie die sekundäre E-Mail		
Telefonnummer		
Sprache	Deutsch ▼	*
Sind Ihre Daten falsch?	Bestätigen]

2) <u>Ihre Erklärungen</u>

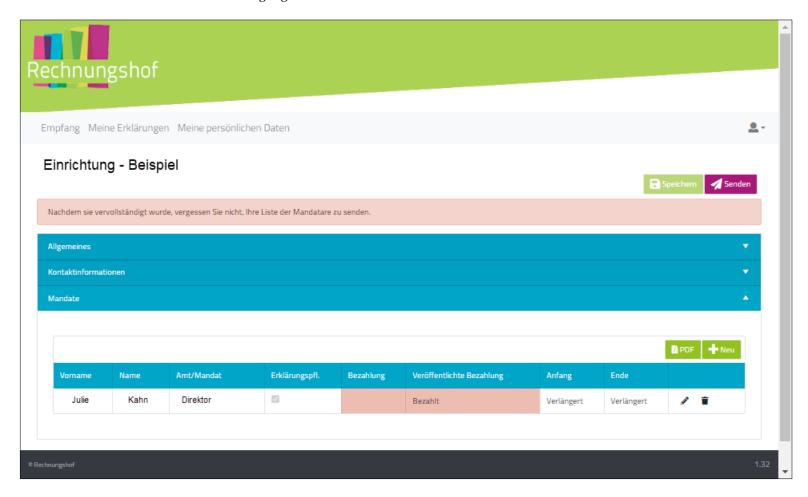
Klicken Sie auf "Meine Erklärungen", um die Übersicht Ihrer Liste von Mandataren einzusehen.



Regimand gibt dann an, für welche Organisation(en) Sie im Jahre 2024 als Informationsbeauftragte(r) bestimmt wurden. Die Webanwendung zeigt auch eine historische Übersicht der vergangenen Jahre.



Weiteres klicken auf die Schaltfläche der Einrichtung ergibt nächsten Schirm:



Das Fenster enthält folgende Zeile:

- 1) Unter der **Information**szeile werden Sie gegebenenfalls an Ihre Einreichungsverpflichtung als Erklärungspflichtige(r) erinnert. *Regimand* wird für die Erklärungspflichtigen vom 1. Juli bis zum 30. September 2024 zugänglich sein.
- 2) Unter "Allgemeines" können Sie den Namen der Einrichtung und den Einrichtungstyp einsehen.
- 3) Unter "Kontaktinformationen" können Sie einen oder mehrere Ansprechpartner innerhalb Ihrer Organisation hinzufügen. Dieser/Diese kann/können die Angabe an Ihrer Stelle in *Regimand* einreichen. Dafür klicken Sie auf und füllen Sie alle obligatorischen Felder aus.



Informationen bezüglich der Ansprechpartner können Sie auch durch Klicken auf 🎤 bearbeiten oder durch Klicken auf 🗂 löschen.

Beachten Sie bitte, dass die Benennung der Ansprechpartner, die unter Ihrer Verantwortung zur Eingabe von Daten in Regimand befugt sind, nicht Ihre rechtliche Haftung für die rechtzeitige und korrekte Einreichung der Liste von Erklärungspflichtigen beeinträchtigt, indem Sie gesetzlich als Informationsbeauftragter bestimmt wurden.

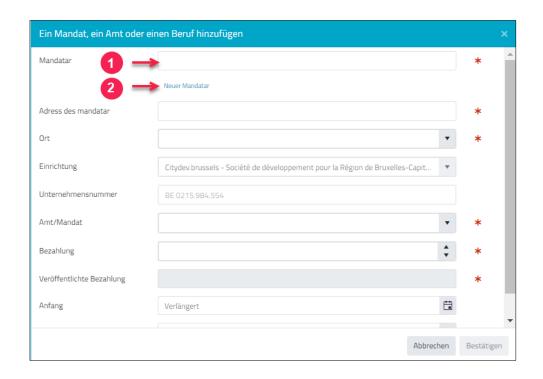
Sie dürfen in Regimand keinen neuen Informationsbeauftragten selbst eintragen. Dies müssen Sie dem Rechnungshof per E-Mail unter Angabe des Namens und der Kontaktdaten Ihres Nachfolgers melden.

4) Um die konkrete Liste der Erklärungspflichtigen Ihrer Organisation einzutragen, müssen Sie auf die Schaltfläche "Mandate" klicken. Insofern Ihre Organisation im vergangenen Jahr schon eine Liste eingetragen hat, wird Regimand Ihnen eine Vorschau der Liste von Erklärungspflichtigen zeigen. In dieser Vorschau werden Sie nur die Erklärungspflichtigen finden, für die im Tätigkeitsjahr 2022 (Erklärung 2023) kein Enddatum des Mandates eingetragen wurde.



Die Schaltfläche "Bezahlung" muss immer ausgefüllt werden und gegebenenfalls auch das Enddatum des Mandates.

Sie können auch einen Erklärungspflichtigen löschen durch Klicken auf oder einen neuen Erklärungspflichtigen hinzufügen durch Klicken auf



Alle mit einem Asteriskus vermerkten Felder müssen ausgefüllt werden.

Feld "Mandatar":

- (1) Falls dieser Mandatar in einer anderen Organisation <u>schon</u> eingetragen wurde (und seine Nationalregisternummer durch Regimand erkannt wird), müssen Sie nur die angezeigten Felder ausfüllen und die Daten bestätigen.
- (2) Steht er noch <u>nicht</u> in Regimand, müssen Sie über den Link "neuer Mandatar" ein Profil mit all seinen Kontaktinformationen (Name, Vorname, Nationalregisternummer, Adresse, Funktion, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Sprachrolle) erstellen.

Feld "Amt/Mandat": eine Dropdown-Liste gibt ein Auswahlmenü ohne Freitext-Option.

Feld "Bezahlung": Das Mandat und die Art dessen Entlohnung werden automatisch verzahnt. Sie sind verpflichtet, entweder den Bruttojahresbetrag oder eine Größenordnung (Auswahlmenü) zu erwähnen. Die Beträge müssen *pro rata temporis* angegeben werden (sie müssen denen, die auf dem Steuerzettel aufgeführt sind, entsprechen; wenn das Mandat weniger als ein Jahr lang ausgeübt wurde, müssen die Beträge nicht über ein Jahr extrapoliert werden).

Felder "Anfang" und "Enddatum": wenn das Mandat im Laufe des Jahres angefangen hat oder beendet wurde, müssen Sie im Feld ad hoc das Anfangs- oder Enddatum eingeben. Wird das Mandat zum folgenden Jahr weiter ausgeübt, brauchen Sie kein Enddatum auszufüllen (es bleibt weiterhin "Verlängert" erwähnt).

Sie können die Anpassungen in den Daten der Erklärungspflichtigen nicht wirksam machen, bis Sie das Feld "Bezahlung" oder eines der anderen obligatorischen Felder ausgefüllt haben.

3) <u>Ihre Liste speichern und übermitteln</u>

Nachdem Sie alle Daten ausgefüllt haben, müssen Sie Ihre Liste von Erklärungspflichtigen speichern. Dafür klicken Sie auf Anwendung offen ist (d.h. vom 16. Februar bis zum 15. April 2024), können Sie die Daten noch verändern.

f Speichern . Solange di

Um Ihre Liste dem Rechnungshof offiziell zukommen zu lassen, müssen Sie auf



Nach der Übermittlung Ihrer Erklärung an den Rechnungshof erhalten Sie einen Bericht, in dem bestätigt wird, dass die Übermittlung Ihrer Liste von Erklärungspflichtigen reibungslos verlaufen ist (in diesem Bericht werden auch das Datum und die Eintragungsnummer aufgeführt).

Durch Klicken auf können Sie eine Kopie Ihrer Erklärung anfertigen, um z. B. eine elektronische Fassung zu speichern. Durch Klicken auf können Sie eine Excel-version Ihrer Liste herunterladen.

Haben Sie einen Fehler gemacht und ist Ihre Erklärung noch unvollständig oder nicht richtig, bleibt es – vor Ablauf der Übermittlungsfrist - möglich, Ihre eingereichte Liste zu ändern. Nach dem 16. April 2023 ist die Übermittlungsperiode abgelaufen und sind Anpassungen deshalb nicht mehr möglich. Ab diesem Datum wird Regimand geschlossen, damit der Rechnungshof seine Kontrolle durchführen kann und die Webanwendung für die Erklärungspflichtigen zugänglich wird.

4) Haben Sie noch weitere Fragen?

Rufen Sie das Helpdesk des Rechnungshofs an (NL: 02/551.88.50 – FR: 02/551.88.60) oder schicken Sie eine E-Mail an info.regimand@ccrek.be.

Es besteht auch eine Fassung dieses Berichts auf Französisch und Niederländisch.



ANSCHRIFT

Rechnungshof Kanzlei der Mandatslisten und Vermögenserklärungen Rue de Namur 3 B-1000 Bruxelles

 $\underline{www.rechnungshof.be}$